

Stellungnahme der Bürgermeisterin zu den Feststellungen und Empfehlungen aus dem Prüfungsbericht der gpaNRW zur überörtlichen Prüfung 2022

Handlungsfeld: Haushaltssteuerung Haushaltssteuerung

F1/E1

Die Stadt Steinfurt kann die gesetzlichen Fristen für die Aufstellung und Feststellung der Jahresabschlüsse nicht einhalten. Es liegen daher nicht zu jedem Zeitpunkt aktuelle Informationen zur Haushaltssituation vor.

Die Stadt Steinfurt sollte es sich zum Ziel nehmen, die gesetzlichen Fristen für die Erstellung und Feststellung des Jahresabschlusses einzuhalten.

Aufgrund der Regelung in § 1 Abs. 2 Ziffer 7 KomHVO muss spätestens bei der Anzeige des beschlossenen Haushalts bei der Finanzaufsichtsbehörde die Ergebnisrechnung, die Finanzrechnung und die Bilanz des Vorvorjahres in der vom Hauptverwaltungsbeamten bestätigten Entwurfsfassung vorliegen und dem Haushalt als Anlage beigelegt werden. Ohne diese Anlage beginnt die Anzeigefrist von einem Monat für die Bekanntmachung der Haushaltssatzung nicht zu laufen (§ 80 Abs. 5 GO). Dieses Erfordernis konnte bisher immer eingehalten werden. Ziel ist es, entsprechend der Regelung des § 96 Abs. 1 GO, die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses durch den Rat bis zum 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres beschließen zu lassen. Dies ist ebenso wie die Aufstellung des Entwurfs des Jahresabschlusses nach Ablauf von drei Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres bisher nicht gelungen. Ursächlich hierfür waren häufige Personalwechsel sowie Ausfallzeiten von Mitarbeitenden aufgrund von Fortbildung und Erkrankung im Fachdienst 20.

F2/E2

Durch ein regelmäßiges Finanzberichtswesen werden die kommunalen Entscheidungsträger über die unterjährige Entwicklung der Haushaltsbewirtschaftung informiert. Dabei werden noch Optimierungspotenziale gesehen.

Die gpaNRW empfiehlt der Stadt Steinfurt, das bisher genutzte Finanzberichtswesen weiterzuentwickeln. Über die Ausführung des Finanzplans mit den investiven Maßnahmen sollte intensiver berichtet werden. Durch einen früheren Berichtstermin (z. B. 30. Juni) werden die kommunalen Entscheidungsträger rechtzeitig in die Lage versetzt, bei Gefährdung der Haushaltsziele Gegensteuerungsmaßnahmen ergreifen zu können.

Eine Intensivierung des Finanzberichtswesens über die bisherige Praxis hinaus wird befürwortet. Insbesondere die Berichterstattung über den Stand der investiven Maßnahmen z.B. zum 30.06. eines Haushaltsjahres wird als sinnvoll angesehen und soll umgesetzt werden.

F3/E3

Die Stadt Steinfurt konnte in den vergangenen Jahren Konsolidierungserfolge bei steuerbaren

Handlungsfeldern erzielen. Die dadurch erzielten Mehrerträge reichen jedoch nicht aus, um die steigenden Aufwendungen zu kompensieren.

Die Stadt Steinfurt sollte trotz des rechtlich nicht mehr notwendigen Haushaltssicherungskonzeptes weiter Konsolidierungspotenziale identifizieren und entwickeln. Auf die bestehenden Konzepte kann dabei aufgesetzt werden. Können zukünftige Aufwandssteigerungen nicht mehr allein durch steigende Steuererträge kompensiert werden, sind Konsolidierungserfolge bei steuerbaren Positionen notwendig.

Die Kreisstadt Steinfurt befand sich seit 2003 durchgehend in der Haushaltssicherung (Ausnahme: 2009 und 2010 wg. Einführung NKF). Während dieser Zeit hat sich sowohl der Personalaufwand als auch der Unterhaltungsaufwand vor dem Hintergrund des Konsolidierungsdrucks deutlich unterdurchschnittlich entwickelt. Aus diesem Grunde sind seit dem Verlassen der Haushaltssicherung bei diesen Aufwandsarten stärkere Steigerungen zu verzeichnen. Hierbei handelt es sich zum Teil auch um Nachholeffekte. Ein Grund für die hohen Überschüsse der letzten Jahre ist der Tatsache geschuldet, dass das Investitions- und Unterhaltungsprogramm wegen fehlender personeller Ressourcen nur teilweise umgesetzt werden kann. Die Entwicklung der Finanzsituation muss genau beobachtet werden, um rechtzeitig mit Konsolidierungsmaßnahmen gegensteuern zu können.

F4/E4.1-E4.2

Die Stadt Steinfurt überträgt nicht ausgeschöpfte Aufwandsermächtigungen in einem vergleichsweise hohen Umfang. Bei den investiven Auszahlungen kann die Stadt jedoch im Durchschnitt nur etwas mehr als die Hälfte des fortgeschriebenen Ansatzes auch tatsächlich verausgaben. Die Stadt hat in einer Richtlinie Regelungen zu den Ermächtigungsübertragungen getroffen. Hier gibt es noch Handlungsmöglichkeiten, diese Richtlinie mit konkreten Vorgaben stringenter zu gestalten.

Die Stadt Steinfurt sollte eine Überprüfung der Ermächtigungsübertragungen im konsumtiven Bereich vornehmen. Auf eine Vielzahl von kleineren Übertragungen könnte aus Bagatellgründen verzichtet werden sowie größere Übertragungen gegebenenfalls neu veranschlagt werden. Dadurch erhöht sich die Transparenz der Haushaltsplanung.

Die Stadt Steinfurt sollte die Übertragung von Haushaltsermächtigungen stringenter regeln. Dies könnte beispielsweise durch die Einführung einer Wertgrenze erfolgen und durch höhere Anforderungen an die Begründung einer vom Fachbereich beantragten Ermächtigungsübertragung.

Der Feststellung und Empfehlung wird uneingeschränkt zugestimmt. Zukünftig, d.h. konkret bereits im Jahresabschluss 2021, soll restriktiver mit der Übertragung von Ermächtigungen umgegangen werden, um keinen „Schattenhaushalt“ zu erzeugen. Es wird eine Bagatellgrenze eingeführt, um die Übertragung von Kleinbeträgen zu vermeiden. Darüber hinaus soll bei der Haushaltsplanung bereits der Neuveranschlagung von Ansätzen der Ermächtigungsübertragung Vorrang eingeräumt werden, wenn absehbar ist, dass Maßnahmen nicht umgesetzt werden.

F5/E5.1

Das strukturierte Vorgehen der Stadt Steinfurt bei der Fördermittelbewirtschaftung eignet sich, Rückforderungen zu vermeiden und Auflagen und Fristen aus dem Förderbescheid einzuhalten. Bei der Digitalisierung und einem förderbezogenen Berichtswesen sieht die gpaNRW noch Handlungsmöglichkeiten.

Im Zuge der weiteren Digitalisierung der Verwaltung sollte die Stadt auch die Einführung von digitalen Förderakten bzw. einer zentralen Förderdatenbank überprüfen. Die Zusammenarbeit zwischen dem zentralen Fördermittelmanagement und den Fachdiensten kann dadurch optimiert werden und es kann als Grundlage für ein förderbezogenes Berichtswesen dienen.

Die Einführung von digitalen Akten sowie die Digitalisierung von Vorgängen, Workflows bzw. Prozessen wurde bereits in einigen Bereichen begonnen bzw. umgesetzt. Für den Bereich der Haushaltswirtschaft zu nennen sind hier der digitale Rechnungsworkflow sowie Digitalisierungsmaßnahmen im Bereich Steuern/ Grundbesitzabgaben sowie der Stadtkasse im Bereich der Vollstreckung. Grundlage sind hier die vorhandenen Verfahren sowie als führendes System D3/ d.velop für die Bereiche Dokumenten- und Vertragsmanagement sowie Rechnungsverarbeitung.

F5/E5.2

Die Stadt sollte den Aufbau eines förderbezogenen Berichtswesens prüfen. Verwaltungsvorstand, Fachausschüsse und der Rat sollten regelmäßig über den Stand wichtiger Förderprojekte informiert werden.

Der Aufbau eines förderbezogenen Berichtswesens wird befürwortet. Da sich Fördermaßnahmen oftmals auf Investitionsmaßnahmen beziehen, bietet sich an, zeitgleich mit dem Bericht über die Haushaltsausführung zum 30.06. eines jeden Jahres dem Rat auch über den Stand der Fördermaßnahmen zu berichten.

Handlungsfeld: Beteiligungen Beteiligungsmanagement

F1E1.1

Die Datenerhebung und -vorhaltung entspricht teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Steinfurt ergeben.

Die Stadt Steinfurt sollte darauf hinwirken, dass die Einladungen und Niederschriften der bedeutenden Beteiligungen sowie die Jahresabschlüsse aller Beteiligungen automatisiert an das Beteiligungsmanagement übersandt werden.

Die Empfehlung wird unterstützt. Einladungen und Niederschriften folgender Beteiligungen werden zukünftig in digitaler Form automatisiert an das Beteiligungsmanagement übersandt.

F1E1.2

Die Stadt Steinfurt sollte die Datenvorhaltung zentralisieren und stärker digitalisieren.

Für die Digitalisierung sowie Ablage der für das Beteiligungsmanagement erforderlichen Dokumente und Berichte soll das DM-System D3 von d.velop genutzt werden.

F2E2

Das Berichtswesen entspricht teilweise den Anforderungen, die sich aus dem Beteiligungsportfolio der Stadt Steinfurt ergeben.

Die Stadt Steinfurt sollte den Rat unterjährig über den wirtschaftlichen Verlauf zumindest der Stadtwerke Steinfurt GmbH unterrichten. Dies kann zum Beispiel im Rahmen der Haushaltsberichte erfolgen.

Eine Intensivierung der Unterrichtung des Rates über die wirtschaftliche Entwicklung der Unternehmen und Beteiligungen (StEIn GmbH, Stadtwerke Steinfurt GmbH, Zweckverbände) ist wünschenswert. Sie sollte auf die Informationsbedürfnisse der Ratsmitglieder bzw. sachkundigen Bürger:innen abgestimmt werden.

Handlungsfeld: Bauaufsicht Baugenehmigung

F1E1

Die Bauaufsicht der Stadt Steinfurt hält die gesetzlichen Frist- und Prüfvorgaben im Baugenehmigungsverfahren überwiegend ein. Den Gebührenrahmen schöpft die Bauaufsicht weitestgehend aus. Es gibt hier noch Optimierungsmöglichkeiten.

Die Bauaufsicht sollte Gebühren für das Nachfordern von Unterlagen bei nicht vollständig eingereichten Bauanträgen erheben, um eine verursachungsgerechte Aufwandsdeckung zu erzielen und die Antragstellenden zu einer besseren Güte der eingereichten Anträge zu motivieren.

Die Feststellung trifft zu. Weitere Optimierungsmöglichkeiten werden geprüft.

Die Gebühren für das Nachfordern von Unterlagen werden seit der Prüfung durch die gpaNRW gemäß Ziff. 2.5.2.1 der 40. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung erhoben.

F2E2

Die Bauaufsicht stellt für Bauwillige umfangreiche Informationen und Formulare auf ihrer Homepage zur Verfügung. Sie könnte den Internetauftritt noch optimieren. Einen Flyer oder eine Broschüre für Antragstellende gibt es nicht.

Um den hohen Beratungsbedarf zu reduzieren, sollte die Bauaufsicht ihren Internetauftritt noch kundenfreundlicher und informativer gestalten. Zur Verbesserung der Vorabinformationen für Bauwillige empfehlen wir ergänzend einen Flyer anzubieten.

Die Feststellung trifft zu. Einen Flyer oder eine Broschüre halten wir im Zeitalter der Digitalisierung für unangebracht. Diese Informationen sollten auf der Internetseite veröffentlicht werden.

Der Internetauftritt der Bauaufsicht ist schon etwas älter. Daher macht es auch aus unserer Sicht Sinn, diesen zu überarbeiten und ihn entsprechend kundenfreundlicher und informativer zu gestalten.

F3E3.1

Die Bauaufsicht der Stadt Steinfurt führt weder Checklisten noch vereinheitlichte Arbeitshilfen. Durch die doppelte Aktenführung, als Papier- und digitale Akte, entstehen vielfach Medienbrüche. Es gibt keine schriftlichen Regelungen für die Entscheidungsbefugnisse in der Bauaufsicht.

Die Bauaufsicht sollte die Prozessschritte im Bauantragsverfahren durch Checklisten und Arbeitshilfen standardisieren, um den Beschäftigten eine sichere und einheitliche Arbeitsgrundlage zu bieten und die Rechtssicherheit der getroffenen Entscheidungen zu erhöhen.

Die Feststellung trifft zu.

Im Zuge der Umstellung auf das neue Fachverfahren Prosoz ProBauG soll für die einheitliche Anwendung des Fachverfahrens eine Checkliste erstellt werden. Diese soll bei der Pflege der Daten als Arbeitsgrundlage dem Sachbearbeiter dienen. Damit wird das Auslesen von Daten und Kennzahlen zukünftig gewährleistet sein.

F3E3.2

Um Medienbrüche auf Grund der doppelten Aktenführung für die Zukunft zu vermeiden, sollte die Bauaufsicht auf die digitale Bauakte, als federführende und vollständig geführte Akte, umstellen.

Die Umstellung der Papierakte in eine digitale Bauakte soll bis Ende 2022 erfolgen. Das ist die Vorgabe des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Gleichstellung des Landes Nordrhein-Westfalen. Dazu bietet das Ministerium eine kostenfreie Plattform, das sogenannte BauPortal NRW, an. Für den Anschluss an dieses Portal benötigen wir das aktuelle Fachverfahren Prosoz ProBauG. Die Einrichtung des Programms findet aktuell parallel zur Nutzung des alten Programmes statt. Die Umstellung auf das neue Programm ist für November 2021 geplant. Nach erfolgreicher Umstellung soll der Anschluss an das BauPortal NRW über ein weiteres Fachverfahren erfolgen. Ab diesem Zeitpunkt findet eine medienbruchfreie Aktenführung statt.

F3E3.3

Die Stadt Steinfurt sollte in der Bauaufsicht eindeutige Regelungen schriftlich verbindlich festlegen. Funktionen und Aufgaben sollte sie klar abgrenzen, um die notwendige Handlungssicherheit aller agierenden Personen zu gewährleisten. Dabei sollten die Verantwortlichen auch klare Unterschriftenregelungen unter Beachtung des Vieraugenprinzips festlegen.

Durch die Einführung der Teamleiterstelle in der Bauaufsicht sind die Verantwortlichkeiten eindeutiger geregelt worden. Um das Vieraugenprinzip künftig zu erfüllen, wird der Teamleiter vor Versand der erstellten Baugenehmigungen diese per Unterschriftenkürzel abzeichnen. In Fällen, wo er selber Sachbearbeiter ist, wird das Vieraugenprinzip durch einen Kollegen in gleicher Weise erfolgen. Zusätzlich lesen bei rechtlich schwierigem Hintergrund der Teamleiter und die interne Baujuristin gegen.

F4E4.1

Die Sachbearbeitung führt die Verfahren vollständig eigenständig bis zur Entscheidung und abschließenden Unterschrift durch. Damit ist das Vieraugenprinzip nicht gewährleistet.

Die abschließenden Entscheidungen in den Baugenehmigungsverfahren sollten gemäß dem Grundsatz des Vieraugenprinzips ein zweiter Beschäftigter, vorzugsweise eine Vorgesetzte oder ein Vorgesetzter, nach vorheriger Durchsicht mitzeichnen, um ein einheitliches Vorgehen sicherzustellen und die Beschäftigten im Wege der Korruptionsprävention zu schützen.

Die Feststellung trifft zu. Das Vieraugenprinzip wurde bisher nicht berücksichtigt.

Siehe Anmerkung zu Empfehlung E3.3

F4E4.2

Die Bauaufsicht sollte den Erinnerungsservice bezüglich der fristgerecht nachzureichenden Unterlagen überdenken und auf den Eintritt der gesetzlichen Folge der Rücknahmefiktion bei Fristversäumnis schon ausdrücklich bei der Nachforderung der Unterlagen hinweisen.

Den Erinnerungsservice bezüglich der fristgerecht nachzureichenden Unterlagen haben wir aus bürgerfreundlichen Gründen geleistet. Wenn das von der Verwaltungsleitung nicht gewünscht ist, werden wir den Erinnerungsservice einstellen.

F5E5

Differenzierte Auswertungen der durchschnittlichen Gesamtlaufzeiten der Bauverfahren in der Stadt Steinfurt sind bisher nicht möglich.

Die Bauaufsicht sollte ihre Verfahren nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren softwaretechnisch unterscheiden und sowohl die Gesamtlaufzeiten als auch die Laufzeiten ab Vollständigkeit der Anträge erheben. Auf diese Weise könnte sie die Transparenz der Verfahrensdauer erhöhen und wäre für eine künftige Berichtspflicht gegenüber der obersten Bauaufsicht gewappnet.

Die Feststellung trifft zu. Die differenzierte Auswertung der durchschnittlichen Gesamtlaufzeiten im Baugenehmigungsverfahren soll mit dem neuen Programm von ProBauG sichergestellt werden.

Unsere Verfahren sind in ProBauG nach einfachen und normalen Genehmigungsverfahren unterteilt. Die Gesamtlaufzeiten für die Bearbeitung dieser Verfahren haben wir versucht aus dem Programm herauszufiltern. Die Werte waren aber nicht plausibel und für die Prüfung nicht zu gebrauchen. Auch die Rücksprache mit einem Anwendungstechniker von Prosoz konnte keine vernünftigen Werte liefern. Letztendlich haben wir festgestellt, dass die Pflege der Zeiten bzw. des Fachverfahrens durch die Sachbearbeiter unterschiedlich durchgeführt wurde. Um zukünftig die Gesamtzeiten auslesen zu können, werden wir für die Anwendung des neuen Fachverfahrens von ProBauG eine Checkliste für die Pflege der Daten anlegen. Diese ist dann von jedem Sachbearbeiter der mit ProBauG arbeitet anzuwenden. Somit sollte die Auswertung von Kennzahlen und Daten zukünftig möglich sein.

F6E6

Die Bauaufsicht in Steinfurt bildet bei den Fällen je Vollzeit-Stelle im Vergleichsjahr 2019 interkommunal einen unterdurchschnittlichen Wert ab. Die Fallzahlen schwanken im Zeitreihenvergleich aber stark. Die begleitend betrachtete Rückstandsquote konnte die Bauaufsicht im Jahr 2019 reduzieren.

Die Bauaufsicht in Steinfurt sollte Fallaufkommen und Rückstände bei den Bauanträgen kontinuierlich durch geeignete Kennzahlen erheben und als Steuerungsgrundlage nutzen.

Die Feststellung trifft zu.

Zusätzlich zu den jährlichen Genehmigungsgebühren können wir auch wiederkehrend Kennzahlen über Fallaufkommen und Rückstände aus dem Fachverfahren ProBauG auslesen.

F7E7

Die gewählte Softwarelösung der Bauaufsicht in Steinfurt ist geeignet, die Sachbearbeitung zu unterstützen. Sie bietet aber noch nicht die Voraussetzungen für eine umfassende Digitalisierung des Bauantragsverfahrens. Einer weiterreichenden Digitalisierung steht die Bauaufsicht aufgeschlossen gegenüber.

Die Bauaufsicht sollte die Digitalisierung des Bauantragsverfahrens zeitnah vorantreiben und hierbei die Anbindung an das Bauportal.NRW prüfen. Ziel sollte es sein, die digitale Einreichung des Bauantrages einschließlich der Bauvorlagen zu ermöglichen und das Antragsverfahren vollumfänglich digital abzuwickeln.

Die Feststellung trifft zu.

Siehe Anmerkung zu Empfehlung E3.2

F8E8

Die Bauaufsicht bildet aktuell kaum Kennzahlen zur Steuerungsunterstützung ab. Damit verzichtet sie auf einen wichtigen Baustein zur Erhöhung der Transparenz ihrer Arbeit.

Die Bauaufsicht sollte konsequent Kennzahlen zur Zielerreichung definieren, regelmäßig erheben und als bewusste Steuerungsgrundlage nutzen. Hierzu bieten sich zum Beispiel die im Rahmen dieser Prüfung beschriebenen Kennzahlen zu den Laufzeiten der Bauantragsverfahren und zu den Fällen je Vollzeit-Stelle sowie der Rückstandsquote an.

Die Feststellung trifft zu.

Kennzahlen zur Zielerreichung sind in der Bauaufsicht schwer zu definieren, da die Anzahl der eingereichten Bauanträge von Jahr zu Jahr erheblich variieren kann. Kennzahlen, wie unter Anmerkung zu Empfehlung E6 beschrieben, können z.B. einmal jährlich ausgelesen werden.

Handlungsfeld: Vergabewesen

Organisation des Vergabewesens und allgemeine Korruptionsbekämpfung

F1E1.1

In der Stadt Steinfurt sind die Fachdienste und die zentrale Vergabestelle für die Vergaben zuständig. Die Stadt nutzt dabei nicht alle Vorteile aus, die eine zentrale Vergabestelle für Organisation und Durchführung des Vergabewesens haben kann.

Die Stadt Steinfurt sollte ihre Dienstanweisung für das Vergabewesen wie geplant so überarbeiten, dass diese auch im täglichen Dienstgeschäft eine nutzbare Hilfestellung für die Beschäftigten darstellt. Dazu kann es hilfreich sein, Handlungsanweisungen und Zuständigkeiten in separaten Unterlagen kompakt oder in Form von Flussdiagrammen darzustellen.

Die Empfehlung trifft zu. Eine Überarbeitung der Dienstanweisung ist hilfreich. Die Zuständigkeit für die Dienstanweisungen liegt im Fachdienst 10. Die ZVS wirkt bei der

Überarbeitung mit und unterstützt den Fachdienst 10. Die ZVS befindet sich überdies derzeit noch im Aufbau.

F1E1.2

Die Stadt Steinfurt sollte im Zuge der geplanten Überarbeitung ihrer Vergabedienstanweisung die Kompetenzen der zentralen Vergabestelle stärken. Dabei sollte sie die Auftragsvergabe von der Auftragsdurchführung organisatorisch strikt trennen. Sämtliche Kommunikation mit den Bietern sollte ausschließlich über die zentrale Vergabestelle erfolgen.

Die Empfehlung ist sinnvoll. Dies kann die ZVS aufgrund der derzeitigen personellen Ausstattung noch nicht leisten und ist insofern abhängig von zukünftiger Personalausstattung. Um die Kompetenzen der ZVS zu stärken und die Empfehlungen hinsichtlich der Kommunikation mit den Bietern umzusetzen sind personelle und organisatorische Veränderungen nötig.

F1E1.3

Die Stadt Steinfurt sollte bei Auftrags- bzw. Vertragsänderungen sowie Nachträgen eine Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung verbindlich vorgeben. Dies kann die Stadt auf Änderungen ab bestimmter Höhe oder prozentuale Abweichungen vom Auftragswert begrenzen.

Die Empfehlung ist sinnvoll. Dies ersetzt jedoch kein Baukostencontrolling in den Fachdiensten. Ab einer Änderung von 10 % des ursprünglichen Auftragswertes sollte dieses der örtlichen Rechnungsprüfung angezeigt werden.

F1E1.4

Die Stadt Steinfurt sollte der örtlichen Rechnungsprüfung Gelegenheit zur Teilnahme an der Abnahme erbrachter Lieferungen und Leistungen geben. Dazu kann sie in ihrer Vergabedienstanweisung vorsehen, dass das Rechnungsprüfungsamt über Abnahmetermine zu informieren ist.

Die Empfehlung ist sinnvoll. Der örtlichen Rechnungsprüfung sollten die Termine der Abnahmen rechtzeitig mitgeteilt werden um ggf. an dem Abnahmetermin teilzunehmen zu können.

F2E2.1

Die Stadt Steinfurt hat Maßnahmen zur Korruptionsprävention umgesetzt. Dabei berücksichtigt sie allerdings nicht alle Regelungen des KorruptionsbG. Die gilt insbesondere für die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten. Zudem evaluiert sie nicht regelmäßig wesentliche Festlegungen wie die Gefährdungsanalyse.

Die Stadt Steinfurt sollte prüfen, ihre Regelungen zur Korruptionsprävention zu ergänzen. Dazu können Festlegungen zur Sensibilisierung und regelmäßigen Information der Beschäftigten sinnvoll sein.

Die Empfehlung trifft zu. Dies wird Gegenstand der geplanten Überarbeitung der Dienstanweisung sein und betrifft das ganze Haus. Federführend zuständig ist der Fachdienst 10.

F2E2.2:

Die Stadt Steinfurt sollte die aktuellen Regelungen zur Korruptionsprävention beachten. Dazu zählt die Anzeigepflicht von Nebentätigkeiten der Bürgermeisterin. Diese hat sie gem. § 17 Abs. 2 KorruptionsbG jährlich bis zum 31. März dem Rat zur Kenntnis zu geben.

Die Kenntnisgabe erfolgte in 2021 mit der Mitteilungs-Vorlage Nr. 1006/2021 für das Jahr 2020. Auch für das Jahr 2021 erfolgt die Kenntnisgabe gegenüber dem Rat.

F2E2.3

Die Stadt Steinfurt sollte die zuletzt 2006 vorgenommene Festlegung korruptionsgefährdeter Bereiche überprüfen und künftig regelmäßig auf Aktualität untersuchen

Der Empfehlung wird zugestimmt. Auch dieser Punkt gilt für das ganze Rathaus. Die ZVS - als Teil des Ganzen - unterstützt den Fachdienst 10, der hierfür ebenfalls federführend zuständig ist.

F2E2.4

Die Stadt Steinfurt sollte die Möglichkeiten zur Umsetzung des Rotationsgebotes regelmäßig überprüfen. Gleichzeitig sollte sie die zur Kompensation getroffenen Maßnahmen evaluieren.

Der Empfehlung wird zugestimmt. Um dies zu gewährleisten sollten personelle und organisatorische Veränderungen vorgenommen werden. Alternativ kann eine Ausnahmeentscheidung getroffen werden. Dies kann ggfls. mit dem Verweis auf knappe personelle Ressourcen erfolgen. Auch diese Empfehlung betrifft unseres Erachtens das ganze Haus.

F3E3

Die Stadt Steinfurt hat bisher keine Regelungen für die Annahme von Sponsoringleistungen getroffen.

Die Stadt Steinfurt sollte mögliche Risiken aus der Annahme von Sponsoringleistungen minimieren. Deshalb sollte sie wie geplant verbindliche Rahmenbedingungen für das Sponsoring festlegen.

Die Empfehlung trifft zu. Es handelt sich hierbei um ein Compliance-Thema, federführend zuständig ist der Fachdienst 10. Die AGA sollte angepasst werden.

F4E4.1

Die Stadt Steinfurt betreibt kein systematisches Bauinvestitionscontrolling. Einzelne bereits umgesetzte Elemente nutzen noch nicht das vollumfängliche Steuerungspotenzial einer koordinierten Bedarfsfeststellung und Entwurfsplanung im Vorfeld einer Baumaßnahme.

Die Stadt Steinfurt sollte ihr Verfahren zur Bedarfsfeststellung und Entwurfsplanung in ein übergreifendes organisatorisches Gerüst einbetten. Für die Koordination sollte eine unabhängige Stelle zentral zuständig sein.

Die Empfehlung ist sinnvoll. Es handelt sich um eine Frage der Aufbauorganisation. Bislang existiert kein eigenständiger Fachdienst „Controlling“, „Berichtswesen“, o. Ä.

F4E4.2

Die Stadt Steinfurt sollte prüfen, ein zentral gesteuertes Bauinvestitionscontrolling einzuführen. Dieses kann sie auf besonders aufwändige oder bedeutsame Baumaßnahmen beschränken. Durch ein abschließendes Berichtswesen könnte sie die Wirksamkeit ihrer Maßnahmensteuerung systematisch überprüfen.

Es handelt sich hierbei um eine sinnvolle Maßnahme, die jedoch nicht in die Zuständigkeit der ZVS fällt. Um dieses Ziel zu erreichen sind personelle und organisatorische Veränderungen nötig. Es sollte vorher geklärt werden, wo das Bauinvestitionscontrolling innerhalb der Verwaltung angesiedelt werden soll.

F5E5

Die Stadt Steinfurt hat Regelungen für die Bearbeitung von Nachträgen getroffen. Eine systematische Auswertung des Nachtragswesens an zentraler Stelle findet nicht statt.

Die Stadt Steinfurt sollte das Verfahren bei Auftragsänderungen einheitlich regeln. Dazu gehören insbesondere Vorgaben für die Wesentlichkeit von Abweichungen. Eine regelmäßige vergaberechtliche Bewertung durch die örtliche Rechnungsprüfung oder die zentrale Vergabestelle könnte dabei hilfreich sein. Zudem sollte sie prüfen, ihre Nachträge zentral zu erfassen und auszuwerten. Dies ermöglicht eine systematische Auswertung der Nachträge hinsichtlich Anlass und Umfang sowie beteiligter Unternehmen

Die Empfehlung ist sinnvoll. Eine Abstimmung zwischen örtlicher Rechnungsprüfung, Fachdienst 10 und ZVS ist erforderlich. Es muss geklärt werden, wie die vergaberechtliche Bewertung aussehen soll, wie die Einbindung der örtlichen Rechnungsprüfung erfolgen soll und wo und wie die zentrale Erfassung erfolgen kann.

F6E6.1

Die Stadt Steinfurt führt die betrachteten Vergabemaßnahmen weitestgehend rechtskonform durch. Dabei hält sie sich jedoch nicht immer an die in ihren Vergaberichtlinien festgelegten Regeln.

Die Stadt Steinfurt sollte sicherstellen, dass die Dokumentation der Vergabeverfahren zeitnah und vollständig erfolgt. Die von der zentralen Vergabestelle entwickelten Vordrucke können dafür eine gute Grundlage sein.

Der Empfehlung wird zugestimmt. Die Vergabedokumentation ist Aufgabe der Fachdienste. Die Fachdienste sollen zur Dokumentation die vorhandenen Vordrucke nutzen. Die örtliche Rechnungsprüfung legt ebenfalls großen Wert auf die Dokumentation der Vergabe durch die Fachdienste.

F6E6.2

Die Stadt Steinfurt sollte sicherstellen, dass die Bieterinformation wie gesetzlich vorgegeben regelmäßig durchgeführt und dokumentiert wird.

Der Empfehlung wird zugestimmt. Auch dies ist Aufgabe des jeweiligen Fachdienstes.

F6E6.3

Die Stadt Steinfurt sollte sicherstellen, dass sie die gesetzlichen Vorgaben zur Information nach Zuschlagserteilung regelmäßig einhält und dies in den Vergabeunterlagen dokumentieren. In diesem Zusammenhang sollte sie ihre Zuständigkeitsregelungen kritisch hinterfragen. Es könnte sinnvoll sein, der zentralen Vergabestelle eine stärkere Rolle in den Vergabeverfahren zukommen zu lassen.

Die Empfehlung ist sinnvoll. Die ZVS befindet sich noch im Aufbau. Die Umsetzung ist abhängig von der Personalausstattung. Derzeit liegt diese Aufgabe in den FD.

F6E6.4

Die Stadt Steinfurt sollte prüfen, die Verantwortung für die Dokumentation der Vergabeverfahren in eine Hand zu legen. Dies könnte zu einem regelmäßig vollständigen und gesetzeskonformen Nachweis der Verfahrensschritte beitragen. Es bietet sich an, diese Aufgabe der zentralen Vergabestelle zuzuweisen.

Die Empfehlung ist sinnvoll. Die ZVS befindet sich im Aufbau. Die Umsetzung ist abhängig von der Personalausstattung. Derzeit liegt diese Aufgabe in den Fachdiensten.

F6E6.5

Die Stadt Steinfurt sollte sicherstellen, dass relevante Abweichungen vom Auftragswert einheitlich bearbeitet und dokumentiert werden. Dabei sollte sie vergaberechtliches Fachwissen systematisch einbeziehen. Dies kann durch eine Beteiligung der örtlichen Rechnungsprüfung oder der zentralen Vergabestelle ab einem festzulegenden Schwellenwert erfolgen.

Die ZVS kann diese Empfehlung fachlich und praktisch nicht abschließend bewerten. Jedes Vergabeverfahren steht für sich und ist anders, daher ist eine Umsetzung schwierig. Die Rechtsprechung verweist auf den Einzelfall. Anhand welcher Kriterien sollen Abweichungen erfasst werden (Prozentual/ Nominal)?

F6E6.6

Die Stadt Steinfurt sollte ihre Arbeitsabläufe so gestalten, dass die Vergabeunterlagen der örtlichen Rechnungsprüfung regelmäßig und rechtzeitig vor Auftragserteilung zur Prüfung vorliegen. Sie sollte, wie in ihrer Vergabeordnung vorgesehen, den Auftrag erst nach Freigabe durch das Rechnungsprüfungsamt erteilen.

Grundsätzlich folgen die Fachdienste diesen internen Regelungen. Die Fachdienste werden zur generellen Beachtung aufgefordert.

Handlungsfeld: Verkehrsflächen Steuerung

F1E1.1

Mit den ihr vorliegenden lückenhaften und teilweise nicht aktuellen Daten kann die Stadt Steinfurt ihr Erhaltungsmanagement nicht zielgerichtet steuern. Die Datenlage muss die Stadt Steinfurt verbessern.

Die Stadt Steinfurt sollte zukünftig den Flächenbestand für ihre Straßen und Wirtschaftswege einmal jährlich festschreiben. Flächenveränderungen kann sie so dokumentieren und zusammen mit anderen Einflussfaktoren für die Verkehrsflächenerhaltung, wie z.B. Unterhaltung, Reinvestitionen und Bilanzdaten, für die interne Steuerung nutzen.

Der Empfehlung wird gefolgt: Flächenbestand wird im Rahmen der anstehenden Digitalisierung in 2022 (Befahrung, Bewertung) zum Aufbau und Weiterführung des Straßenkatasters/ Straßendatenbank festgeschrieben. Dokumentation von Flächenänderungen und weiterer Nutzen für Erhaltung, Unterhaltung, Investitionen und interne Steuerung.

F1E1.2

Beim Aufbau der Straßendatenbank sollte die Stadt Steinfurt darauf achten, dass jede Fläche zunächst einer funktionellen Kategorie zugeordnet wird. Als zusätzliches Kriterium und getrennt von der Funktion sollte sie die Ausbaustufe bzw. Befestigung hinterlegen

Der Empfehlung entsprechend, werden die Flächen Kategorien (1 bis 5 gem. FGSV) zugewiesen und die Ausbaustufe (Baustraße, Endausbau) und Befestigung (Dolosand, Pflaster, Asphalt etc.) festgelegt.

F1E1.3

Die Stadt Steinfurt sollte ihre Datenlage zu den Verkehrsflächen aktualisieren und, wie in diesem Bericht erläutert, deutlich verbessern.

Empfehlung wird umgesetzt: Aktualisierung und Verbesserung der Datenlage gemäß F1E1.1 - E1.2.

F2E2.1 - 2.2

Der Stadt Steinfurt fehlt die belastbare Grundlage, um die Erhaltung ihrer Verkehrsflächen systematisch und nachhaltig steuern zu können.

Die Stadt Steinfurt sollte schnellstmöglich damit beginnen, eine vollständige und aktuelle Datengrundlage zu ihren Straßen und Wirtschaftswegen aufzubauen.

In den Entscheidungen zum Aufbau einer Straßendatenbank sollte die Stadt Steinfurt frühzeitig die personellen Ressourcen einfließen lassen.

Entsprechend der Empfehlung ist die Umsetzung im Haushaltsjahr 2022 eingeplant. Eine entsprechende neue Stelle als GIS-Koordinator ist im Haushaltsplan vorgesehen und wird zeitnah ausgeschrieben.

F2E2.3

Die Stadt Steinfurt sollte ihre geplante visuelle Zustandserfassung zumindest an kritischen, diskussionsbedürftigen Stellen um messtechnische Aspekte ergänzen. Einfließen müssen zudem durchgeführte Erhaltungs- und Investitionsmaßnahmen sowie Aufbrüche an den Verkehrsflächen.

Die Empfehlung wird durch die Berücksichtigung der messtechnischen Aspekte (3D-Scan) und erfolgten konsumtiven und investiven Maßnahmen umgesetzt. Ein digitales Aufbruchkataster ist derzeit noch nicht geplant.

F3E3

Mit den derzeit vorhandenen Daten kann die Stadt Steinfurt den Ressourcenverbrauch für ihre Verkehrsflächen nicht vollständig abbilden.

Die Stadt Steinfurt sollte den vollständigen Ressourcenverbrauch für ihre Verkehrsflächen transparent darstellen. Einzubeziehen sind sämtliche Kosten im Zusammenhang mit der Unterhaltung der Verkehrsflächen, unabhängig davon an welcher Stelle in der Verwaltung sie entstehen.

Der Empfehlung kann größtenteils entsprochen werden. Unterhaltungskosten können den Verkehrsflächen zugewiesen werden, nicht aber dezidiert nach Unterhaltung, Erhaltung und Instandsetzung; gleiches gilt für die Personalkosten.

F4E4.1 - 4.2

Derzeit hat die Stadt Steinfurt kaum Ansatzpunkte für eine Gesamtstrategie zur Erhaltung der Verkehrsflächen. Zudem ist eine gezielte Steuerung über Kennzahlen nicht vorhanden.

Die Stadt Steinfurt sollte eine Gesamtstrategie mit entsprechenden strategischen und operativen Zielvorgaben entwickeln, die die allgemeinen Ziele konkretisiert und nach Möglichkeit zudem den Substanzerhalt aus bilanzieller wie technischer Sicht berücksichtigt.

Die operativen Ziele sollte die Stadt Steinfurt zudem mit Kennzahlen und Zielgrößen messbar machen.

Die Empfehlung, eine Gesamtstrategie von strategischen und operativen Zielen unter Berücksichtigung des Substanzerhalts zu entwickeln, wird nach der Digitalisierung umgesetzt. Ziele und Kennzahlen sind dann noch zu erstellen.

Handlungsfeld: Verkehrsflächen Prozessbetrachtung

F5E5.1 - 5.2

Das bisherige, angemessene Aufbruchmanagement der Stadt Steinfurt kann vor allem durch digitale Elemente optimiert werden.

Neben dem jährlichen Treffen mit den Vorhabenträgern sollten die geplanten Maßnahmen stets für alle Beteiligten zugänglich sein. Denkbar ist beispielsweise neben dem jährlichen Treffen aller Beteiligten die stetige Nutzung eines Online-Portals.

Ein einheitliches Protokoll über die Abstimmung und die koordinierten Maßnahmen sollte allen Vorhabenträgern zur Verfügung gestellt werden. Planungen sollten für alle Beteiligten zugänglich sein. Eine Maßnahmendatenbank kann hier unterstützen.

Der Empfehlung wird bereits nachgekommen und kann zukünftig durch ein Online-Portal und eine Maßnahmendatenbank ergänzt werden.

F5E5.3

Im Zuge der Digitalisierung des Aufbruchmanagements sollte die Abteilung Tief und Straßenbau der Stadt Steinfurt die Informationen aus dem Koordinierungsplan und den ggf. unterjährigen Abstimmungen in das Software-Modul zur Aufbruchverwaltung einpflegen.

Die Digitalisierung des Aufbruchkatasters ist derzeit noch nicht vorgesehen (perspektiv nach dem Aufbau / Digitalisierung des Straßenkatasters).

F5E5.4-5.9

Die wesentlichen Informationen zu genehmigten Aufbrüchen, wie z.B. Zeitraum, Vorhabenträger, Dokumentation des Ausgangszustands, sollte die Stadt Steinfurt zukünftig in der digitalen Aufbruchverwaltung hinterlegen.

Zukünftig sollte die Stadt Steinfurt den Eingang der Baubeginnanzeige sowie den Baubeginn in dem Softwaremodul hinterlegen.

Sind die Genehmigungen und Aufbruchmitteilungen sowie Bauzeiten in der Software hinterlegt, so sollte die Stadt Steinfurt in einem nächsten Schritt durchgeführte Kontrollen sowie festgestellte Mängel und das Ergebnis der anschließenden Kontrolle direkt im System dokumentieren. Fotos sollte sie an geeigneter Stelle im System ablegen.

Zukünftig sollte die Stadt Steinfurt, aufbauend auf den zuvor zu einem Aufbruch hinterlegten Informationen, die Dokumentation der Ab- und Übernahme digital einpflegen. Ebenso sollte sie die Wiedervorlage für die Gewährleistungsabnahme über das Softwaremodul führen.

Perspektivisch sollte die Stadt Steinfurt sicherstellen, dass u.a. auch der Straßenbegeher auf die Informationen zu den Aufbrüchen in der Straßendatenbank digital zugreifen kann. Vorteilhaft ist, wenn Schäden am Straßenkörper direkt am Handgerät einem Aufbruch zugeordnet werden können.

Im Rahmen eines vollumfänglichen digitalen Aufbruchmanagements sollte die Stadt Steinfurt schlussendlich alle Informationen zur Gewährleistungsabnahme im System integrieren.

Der Empfehlung wird nach Einführung des digitalen Aufbruchkatasters und deren Datenbank entsprochen; gleiches gilt teilweise für die Straßenbegehungen (Schäden werden bereits über ein Handpanel erfasst und in das Programm eingelesen).

F6E6.1 - 6.2

Verkehrsflächen- und Finanzmanagement sind in Steinfurt bereits miteinander verbunden. Im Rahmen der Digitalisierung wird es nötig sein, beides enger miteinander zu verzahnen.

Bei der Stadt Steinfurt sollten Kämmerei und die Abteilung Tief- und Straßenbau bereits beim Aufbau der Straßendatenbank eng zusammenarbeiten.

In der künftigen Straßendatenbank sollte die Stadt Steinfurt die Rechte so definieren, dass auch die Kämmerei auf das System zugreifen kann. Leserechte können ausreichen, um die benötigten Informationen einzusehen und z.B. in der Anlagenbuchhaltung verarbeiten zu können. Ebenso sollte die Abteilung Tief- und Straßenbau Informationen aus der Anlagenbuchhaltung abrufen können.

Die Kämmerei und der Fachdienst Tiefbau arbeiten selbstverständlich eng zusammen bei der Umsetzung der künftigen Digitalisierung und Fortführung der Straßendatenbank. Beiderseitige Leserechte und tlw. Zugriffe werden eingerichtet.

F6E6.3

Langfristig sollte die Stadt Steinfurt alle durchgeführten Maßnahmen in der Straßendatenbank dokumentieren. Zusätzlich sollte sie alle Unterlagen zu den Maßnahmen in der Datenbank ablegen, beginnend mit der Entscheidung über die Durchführung bis hin zur Schlussrechnung. So kann sie die Datenbank zugleich als Dokumentation für den Jahresabschluss nutzen.

Der Empfehlung wird versucht, abhängig von den Funktionen und Schnittstellen der vorhandenen Programme / Software (Tifosy, D3, Geomedia), nachzukommen. Ein zusätzliches Dokumentenmanagementsystem ist für den Tiefbau noch nicht vorhanden.

Handlungsfeld: Verkehrsflächen **Ausgangslage für die Verkehrsflächenerhaltung**

F7E7

Dem bilanziellen Werteverzehr konnte die Stadt Steinfurt bei ihren Straßen und Wirtschaftswegen nicht entgegenwirken.

Die Stadt Steinfurt sollte zukünftig die Bilanzwerte getrennt nach Straßen und Wirtschaftswegen ermitteln können. Nur so lässt sich das bilanzielle Risiko im Detail analysieren.

Im Rahmen der geplanten Befahrung/ Bewertung/ Erfassung des Straßennetzes wird geprüft, ob eine getrennte Erfassung der Bilanzwerte nach Straßen und Wirtschaftswegen möglich ist.

Handlungsfeld: Verkehrsflächen **Erhaltung der Verkehrsflächen**

F8E8

In Steinfurt deutet das Alter der Verkehrsflächen insgesamt derzeit noch auf kein bilanzielles Risiko hin. Ob sich aus dem Zustand ein bilanzielles Risiko ergibt, kann nicht verlässlich beurteilt werden.

Die Stadt Steinfurt muss sich zeitnah mit einer neuen Zustandserfassung ein aktuelles Bild über ihre Verkehrsflächen schaffen. Auf Basis der Zustände sollte sie notwendige Erhaltungsmaßnahmen erarbeiten; gerne bereits ebenso mittel- bis langfristig.

Die Empfehlung wird in 2022 im Rahmen der neuen und geplanten Befahrung/ Bewertung/ Erfassung des Straßennetzes umgesetzt. Hieraus notwendige Erhaltungsmaßnahmen lassen sich ableiten und gezielt umsetzen.

F9E9

Die Unterhaltungsaufwendungen für die Verkehrsflächen in Steinfurt unterschreiten den Richtwert für eine auskömmliche und wirtschaftliche Unterhaltung deutlich. Einige Faktoren sprechen dafür, dass das Risiko resultierend aus der geringen Unterhaltung gemildert wird.

Die Stadt Steinfurt sollte zukünftig in der Buchhaltung eine Unterteilung der Aufwendungen nach den Arten der Erhaltungsmaßnahmen sowohl bei den Eigen- als auch Fremdleistungen vorsehen. Dies ermöglicht eine differenzierte Analyse, inwieweit Steinfurt die Finanzmittel im Sinne einer nachhaltigen Unterhaltung einsetzt.

Die Feststellung ist zutreffend. Ursächlich für die geringen Unterhaltungsaufwendungen ist die langjährige Haushaltssicherung einerseits, jedoch auch die Ausbaustrategie der Altstraßen zur Vermeidung von erhöhtem Unterhaltungsaufwand.

Eine differenzierte Verbuchung der Unterhaltungsaufwendungen unter Verwendung von Kostenarten wird in Abstimmung zwischen dem Fachdienst Tiefbau und der Finanzbuchhaltung geprüft.

Handlungsfeld: Friedhofswesen Steuerung und Organisation

F1E1

Die Stadt Steinfurt hat bislang keine detaillierten Ziele für die Friedhöfe festgelegt. Verbesserungsmöglichkeiten zeigen sich u.a. bei der Messbarkeit der Ziele und Definition von begleitenden Kennzahlen.

Die Stadt Steinfurt sollte die systematische Steuerung der kommunalen Friedhöfe weiter ausbauen, indem mit den Zielen ein internes Controlling ermöglicht wird. Zu diesem internen Controlling zählen auch Kennzahlen.

Die Friedhofsdaten sind bisher digital nicht erfasst. Haushaltsmittel für die technische Umsetzung stehen für 2022 zur Verfügung. Nach Umsetzung durch IT-Dienste können die erforderlichen Maßnahmen durch FD 66 erfolgen.

F2E2

Arbeitsabläufe im Friedhofswesen werden durch den Einsatz einer Software für die Friedhofsverwaltung unterstützt. Optimierungsmöglichkeiten bestehen im Hinblick auf das Grünflächeninformationssystem und die Datenlage zu den Gräbern auf den Friedhöfen.

Die Stadt Steinfurt sollte ihre Arbeiten zur Erfassung der steuerungsrelevanten Informationen zu den Grabfeldern, Gräbern und Grün- und Wegeflächen auf den Friedhöfen stringent weiterverfolgen. So kann sie möglichst bald über die notwendige Kenntnis über die Strukturen verfügen, um hierauf Planungen aufzusetzen.

Die Erfassung der steuerungsrelevanten Informationen im Programm werden sukzessive mit vorhandenem Personal umgesetzt.

F3E3

Die Stadt Steinfurt hat bislang nur wenige Maßnahmen der aktiven Öffentlichkeitsarbeit entwickelt und umgesetzt.

Die Stadt Steinfurt sollte für sich entscheiden, mit welchen weiteren Maßnahmen sie eine Intensivierung der Öffentlichkeitsarbeit erreichen möchte. Denn eine funktionsfähige, professionelle Öffentlichkeitsarbeit trägt wirksam dazu bei, die Nachfrage nach Bestattungen auf den kommunalen Friedhöfen zu stärken.

Mit der Erweiterung der Bestattungsformen (Stele, Gräber unter Bäumen, Urnengemeinschaftsanlagen) wird das Angebot erweitert. Durch Ergänzung der Informationen im Internet wird die digitale Öffentlichkeitsarbeit intensiviert.

Handlungsfeld: Friedhofswesen Gebühren

F4E4

Die Stadt Steinfurt erreicht im Friedhofswesen einen niedrigeren Kostendeckungsgrad als die meisten Vergleichskommunen. Für das Jahr 2018 ergibt sich in Steinfurt ein Gebührendefizit von über 130.000 Euro, das durch den städtischen Kernhaushalt ausgeglichen werden muss.

Die Stadt Steinfurt sollte alle Möglichkeiten nutzen, die stete Unterdeckung zumindest zu reduzieren. Hier bietet sich an, die Abschreibungen auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten zu kalkulieren.

Die Unterdeckung im Friedhofsbereich ist seit Jahren bekannt. Ursächlich sind vor allem Überkapazitäten am Kommunalfriedhof Burgsteinfurt, die nach Vorgabe der örtlichen Rechnungsprüfung nicht dem Gebührenzahler angelastet werden dürfen. Der Anteil der Abschreibungen am Gesamtaufwand beträgt nur 4 %, daher hat eine Umstellung auf Basis von Wiederbeschaffungszeitwerten nur geringe Auswirkungen auf die Gebühreneinnahmen.

F5E5.1

Die Stadt Steinfurt kalkuliert regelmäßig ihre Grabnutzungsgebühren. Letztmalig hat sie diese zum 01. Januar 2021 angepasst. Möglichkeiten die permanente Kostenunterdeckung zu reduzieren, z.B. über die Äquivalenzziffernkalkulation, lässt sie bisher ungenutzt.

Die Stadt Steinfurt sollte ihre Gebührenkalkulation nicht länger ausschließlich an der Grabfläche ausrichten. Die Berücksichtigung weiterer Parameter kann sich positiv auf die Kostendeckung auswirken.

Zur Reduzierung der Kostenunterdeckung ist eine vollständige Neukonzeption der Gebührenkalkulation, z.B. mittels Äquivalenzziffern, möglich. Dies müsste durch einen Auftrag des Rates der Stadt Steinfurt auf den Weg gebracht werden.

F5E5.2

Die Stadt Steinfurt sollte zudem die Entwicklung der Bestattungskultur auch außerhalb der Stadtgrenzen beobachten. Hierdurch kann sie frühzeitig die bestehenden Gebühren der Nachbarkommunen bei ihrer eigenen Gebührengestaltung berücksichtigen.

Bei dem Friedhofswesen handelt es sich um eine kostenrechnende Einrichtung. Die Kalkulation der Benutzungsgebühren richtet sich ausschließlich nach den gesetzlichen Vorgaben aus § 6 Kommunalabgabengesetz (KAG). Eine vergleichende Kalkulation mit Nachbarkommunen ist rechtlich unzulässig.

F5E5.3

Die Stadt Steinfurt sollte versuchen, durch eine Stabilisierung bzw. Erhöhung der Nachfrage die Erlösseite der Kostendeckung zu stärken. Gleichzeitig sollte sie jedoch auch die Möglichkeit, die anfallenden Kosten zu reduzieren, nutzen, um auf diese Weise die Kostendeckung zu erhöhen.

Im Bestattungswesen ist eine Erhöhung der Nachfrage nur durch die Vermeidung der Abwanderung zu Alternativangeboten denkbar, z.B. Waldfrieden-Horstmar-Alst. Durch vergleichbare Angebote, z.B. anonyme Urnengrabfelder unter Bäumen, kann dem entgegengewirkt werden.

Handlungsfeld: Friedhofswesen Flächenmanagement

F6E6

In der Stadt Steinfurt bestehen auf den kommunalen Friedhöfen viele Flächen, die nicht zusammenhängend durch Gräber belegt sind. Der geringe Belegungsgrad und die fehlenden Auslastungen wirken sich negativ auf die Kosten und Erträge für den Betrieb der Friedhöfe aus.

Die Stadt Steinfurt sollte weiterhin intensiv Maßnahmen planen und umsetzen, um sowohl bereits bestehende als auch zu erwartende Lücken zwischen Gräbern möglichst gering zu halten.

Komplette Grabfelder werden nach Ablauf der Nutzungszeit sukzessiv eingeebnet, um pflegeintensive Lücken zu vermeiden. Eine Lückenbelegung erfolgt nach Möglichkeit und bei Bedarf.

F7E7.1

Die Stadt Steinfurt analysiert die Entwicklung des Grabwahlverhaltens auf den kommunalen Friedhöfen. Diese Analyse bezieht sie in ihre Planungen ein. Durch die aktuelle Erfassung der Friedhofsdaten hat sie eine weitere Informationsquelle, die eine zukunftsorientierte Steuerung der Friedhöfe ermöglicht.

Die Stadt Steinfurt sollte eine zukunftsgerichtete Bedarfsberechnung aufstellen. Hierzu sollte sie die bereits freien und die frei werdenden Grabstellen ins Verhältnis zu dem erwarteten Bedarf an Grabstellen setzen. Diese Berechnung sollte sie friedhofsscharf durchführen.

Mit Abschluss der Digitalisierung und der modularen Programmerweiterung wird für die Zukunft die geforderte Bedarfsberechnung möglich sein und friedhofsscharf durchgeführt werden.

F7E7.2

Die Stadt Steinfurt sollte mit Hilfe der neu gewonnen Datenlage Flächen identifizieren, die zukünftig nicht mehr als Friedhofsfläche benötigt werden. Für diese Flächen sollte sie sich eine Folgenutzung überlegen.

Das Gelände des ehem. FH "Abteistraße" wurde bereits entwidmet und steht für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung. Auf dem Friedhof "Auf dem Verlau" (Hangenkamp) werden seit 2015 keine Bestattungen mehr durchgeführt. Der überwiegende Teil der Flächen steht schon für eine anderweitige Nutzung zur Verfügung. Mit Ablauf der Nutzungsrechte in 2045 kann auch über die verbliebene Friedhofsfläche anderweitig verfügt werden.

F7E7.3

Mit Hilfe von geeigneten Kennzahlen sollte sie die zukunftsorientierte Steuerung und Planung der Friedhofsbedarfsflächen unterstützen.

Die Umsetzung erfolgt nach Digitalisierung und modularer Programmerweiterung.

F7E7.4

Die Stadt Steinfurt sollte weiterhin bestrebt sein, die zwischen den Gräbern liegenden Flächen zu minimieren. Denn diese Lücken sind nur mit viel manuellem Aufwand zu pflegen. Nachfrageorientierte Grabformen können zu einer optimierten Belegung beitragen.

Durch die Neugestaltung und Umplanung vorhandener Grabfelder werden künftig Pflegeflächen reduziert bzw. effektiver ausgestaltet (Urnenstelen, Gräber unter Bäumen)

Handlungsfeld: Friedhofswesen Grünpflege

F8E8.1

Die Unterhaltungskosten der Grün- und Wegeflächen sind in Steinfurt unterdurchschnittlich. Für die Pflege der Friedhöfe hat die Stadt Steinfurt Pflegepläne aufgestellt, die die aktive Steuerung unterstützen.

Die Stadt Steinfurt sollte weiterhin regelmäßig hinterfragen, ob sie ihre Leistungen wirtschaftlich erbringt.

Die Unkrautbeseitigung auf den jüdischen Friedhöfen wurde Fremdvergeben. Alle anderen Pflegearbeiten werden in Eigenleistung durch den Baubetriebshof ausgeführt.

F8E8.2

Die Stadt Steinfurt sollte ihre Überlegungen zu Pflegestandards und zur Umgestaltung der Grün- und Wegeflächen bündeln und hieraus weitere Maßnahmen entwickeln und umsetzen. Möglich ist zum Beispiel, die Wegeflächen weiter auf ein ausgewiesenes Wegenetz zu konzentrieren und nicht benötigte Flächen sukzessive zurückzubauen.

Alte Grabfelder werden als Grünflächen umgenutzt. Andere Bestattungsformen werden angedacht (bspw. Bestattungen unter Bäumen).

F8E8.3

Mit Hilfe der neu erfassten Datenlage über die kommunalen Friedhöfe sollte die Stadt Steinfurt weiterhin regelmäßig prüfen, ob die Pflegeleistungen wirtschaftlicher in Eigen- oder Fremdleistung erbracht werden können.

In Abstimmung mit dem Baubetriebshof wurde die Unkrautbekämpfung auf jüdischen Friedhöfen Fremdvergeben. Pflegestandard nach FLL-Richtlinien "Pflege in Bildern". Hoher Standard nur durch Eigenleistung (Baubetriebshof) möglich.